



Die Stadtverordnetenversammlung
- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen -

Tagesordnung II Punkt 14 der öffentlichen Sitzung am 18. Mai 2022

Vorlagen-Nr. 22-V-31-0006

Einführung eines Wiesbaden-Bonus

Beschluss Nr. 0148

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - a. Dezernat II/31 auf Grundlage des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0584 vom 16. Dezember 2021 einen Vorschlag für die Umsetzung des Wiesbaden-Bonus erarbeitet hat und der Stadtverordnetenversammlung mittels dieser Sitzungsvorlage zur Genehmigung vorlegt;
 - b. Dezernat II/31 in Abstimmung mit Dezernat II/30 eine Richtlinie erarbeitet hat, die Grundlage für die Auszahlung des Wiesbaden-Bonus sein soll;
 - c. Dezernat II/31 vorschlägt, für die Beantragung einen Online-Civento-Prozess zu etablieren;
 - d. der Kreis der möglichen Anspruchsberechtigten nach Schätzung des Amtes 12 bei rund 1.500 Personen jährlich liegt;
 - e. die Abwicklung des Wiesbaden-Bonus für den Fachbereich 3105 - Standesamt und Bürgerbüro eine zusätzliche Aufgabe darstellt, die weder im Bereich der Personalaufwände noch der Sachkosten bei der Planung des Haushalts berücksichtigt wurde;
 - f. die vorgesehenen Mittel derzeit in der allgemeinen Finanzwirtschaft vorgesehen sind und erst mit Genehmigung des Haushalts durch die Aufsichtsbehörde zur Verfügung stehen;
 - g. aus den insgesamt zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von je 50.000 € für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 auch die notwendige Öffentlichkeitskampagne sowie sonstige Sachkosten zur Etablierung des Online-Prozesses zu finanzieren sind;
 - h. eine Auszahlung des Wiesbaden-Bonus an das Vorhandensein der zur Verfügung gestellten Mittel geknüpft ist und aufgrund der Größe des Kreises der möglichen Anspruchsberechtigten die Möglichkeit besteht, dass die Mittel vorzeitig erschöpft sein werden.
2. Die als Anlage 2 der Sitzungsvorlage beigefügte Richtlinie wird beschlossen.
3. Für die Beantragung des Wiesbaden-Bonus wird ein Online-Civento-Prozess eingerichtet. Die Anspruchsberechtigten können hier ihre für den Nachweis der Anspruchsberechtigung

notwendigen Daten eingeben bzw. hochladen, Bankdaten hinterlegen und die notwendigen Einwilligungen für die Datenerhebung, Speicherung und Verarbeitung erteilen. Nach erfolgter Prüfung der Anträge kann der Fachbereich die Auszahlung des Wiesbaden-Bonus über die Stadtkasse veranlassen.

4. Mit Beschluss des HH-Planes 2022/2023 durch die Aufsichtsbehörde sind die Mittel auf den neuen Innenauftrag: 31 Wiesbaden-Bonus 104701 umzubuchen.
5. Dezernat II/31 wird beauftragt, die Gewährung des Wiesbaden-Bonus weiter vorzubereiten und nach erfolgter Freigabe des HH-Planes 2022/2023 durch die Aufsichtsbehörde und Umbuchung der Mittel in die konkrete Umsetzung zu gehen.
6. Sollte die Aufsichtsbehörde zunächst nur den Haushalt 2022 genehmigen und die Genehmigung des Haushalts 2023 erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, ist die Voraussetzung für eine Vorabfreigabe für das Haushaltsjahr 2023, dass weiterhin Mittel für den Wiesbaden-Bonus vorgesehen sind sowie die maximale Freigabe in Höhe von 50% der Mittel des Vorjahres.
7. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel in 2022 in Höhe von 50.000 € nicht in Gänze aufgebraucht werden, werden die Reste zweckgebunden für das Projekt in das nächste Haushaltsjahr übergeleitet.
8. Wenn die haushaltsrechtlich für das Projekt zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, kann kein weiterer Wiesbaden-Bonus bewilligt werden.

(antragsgemäß Magistrat 03.05.2022 BP 0362)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .05.2022

Dr. Reinhard Völker
Vorsitzender